

Lesefassung
(inkl. 2. Nachtrag)

der

Hauptsatzung

des

Amtes Itzehoe-Land



Die nachstehende Lesefassung berücksichtigt:

- **Hauptsatzung:** Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Itzehoe-Land 07.07.2014; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 28.07.2014; Ausfertigung vom 10.09.2014; in Kraft getreten mit Beginn des 20.09.2014.
- **Nachtrag Nr. 1:** Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Itzehoe-Land 23.11.2020; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 18.01.2021; Ausfertigung vom 04.02.2021; in Kraft getreten mit Beginn des 11.02.2021.
- **Nachtrag Nr. 2:** Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Itzehoe-Land 07.09.2021; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 18.11.2021; Ausfertigung vom 30.11.2021; in Kraft getreten mit Beginn des 10.12.2021.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Amtssitz, Wappen, Siegel
§ 2	Amtsausschuss
§ 2a	Sitzungen in Fällen höherer Gewalt
§ 3	Verwaltung
§ 4	Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher
§ 5	Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter
§ 6	Einstellung von Dienstkräften des Amtes
§ 7	Gleichstellungsbeauftragte
§ 8	Ständige Ausschüsse
§ 9	Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 10	Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses
§ 11	Verpflichtungserklärungen
§ 12	Veröffentlichungen
§ 13	Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 07.07.2014 / 23.11.2020 / 07.09.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom 28.07.2014 / 18.01.2021 / 18.11.2021 folgende Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land erlassen.

§ 1

Amtssitz, Wappen, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Amtes Itzehoe-Land hat ihren Amtssitz in Itzehoe.
- (2) Das Wappen des Amtes Itzehoe-Land ist von Grün und Gold im Schuppenschnitt schräglinks geteilt. Oben eine 16-blättrige, bewurzelte Buche, unten eine Bockmühle in verwechselten Farben.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift „Amt Itzehoe-Land Kreis Steinburg“.
- (4) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

§ 2

Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens vierteljährlich einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 2a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen des Amtsausschusses oder der Ausschüsse als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 3
Verwaltung

Das Amt Itzehoe-Land unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 4
Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. §§ 6 und 10 bleiben unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (2) Sie oder er entscheidet über
 1. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 20.000 € nicht übersteigt,
 3. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 500 € nicht übersteigt,
 4. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung den Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
 5. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen und Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000 €,
 6. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000 €,
 7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken, Wohnungen und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins je Objekt 1.000 € nicht übersteigt,
 8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000 €,
 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen.

§ 5
Leitende Verwaltungsbeamtin/ leitender Verwaltungsbeamter

- (1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
- (2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung

- Seite 4 -

Lesefassung (inkl. 2. Nachtrag) der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO (Widerspruch gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung). Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.

- (3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamte wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Dienstkräfte des Amtes übertragen.

§ 6

Einstellung von Dienstkräften des Amtes

- (1) Der Amtsausschuss entscheidet über die Einstellung der Amtsleiterinnen und Amtsleiter der Verwaltung des Amtes Itzehoe-Land.
- (2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher entscheidet über die Einstellung der übrigen Dienstkräfte des Amtes.
- (3) Der Amtsausschuss kann die Entscheidung über die Einstellung der Dienstkräfte des Amtes jederzeit an sich ziehen.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Itzehoe-Land bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden und der von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche

Weisungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers oder der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten nicht gebunden.

- (4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des

Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO werden gebildet:

a) **Finanz- und Verwaltungsausschuss**

Zusammensetzung: 6 Mitglieder
Aufgabengebiet: Finanzwesen, Haushaltsplanung, Personalangelegenheiten, Erwerb von Amtsvermögen, Hauptsatzung, Ausstattung der Verwaltung mit Informations- und Kommunikationstechnik,

b) **Rechnungsprüfungsausschuss**

Zusammensetzung: 3 Mitglieder
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresabschlüsse

c) **Schulausschuss für den Bereich Julianka Schule Heiligenstedten**

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, davon 2 Bürger/innen, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können und die Mitglied des Schulleiternbeirats sind.

Aufgabengebiet: Beratung in allen Schulangelegenheiten

d) **Feuerschutzausschuss**

Zusammensetzung: 6 Mitglieder, bestehend aus dem/der Wehrführer/in der Freiwilligen Feuerwehr Krummendiek sofern er/sie einer Gemeindevertretung angehört oder angehören kann bzw. die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 6 GKWG erfüllt und jeweils einem Mitglied aus den Gemeindevertretungen Bekdorf, Moorhusen, Krummendiek sowie 2 Mitgliedern aus der Gemeindevertretung Kleve.

Aufgabengebiet: Feuerschutzangelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Krummendiek

e) **Bauausschuss**

Zusammensetzung: 3 Mitglieder

Aufgabengebiet: Allgemeines Bauwesen

f) **Kindergartenausschuss Kindergarten „Löwenzahn“**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, davon bis zu 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können. Die Gemeinden Bekdorf, Krummendiek und Moorhusen entsenden jeweils 1 Mitglied und die Gemeinden Kleve und Huje jeweils 2 Mitglieder.

Aufgabengebiet: Angelegenheiten des Kindergartens „Löwenzahn“ in Kleve.

- (2) Der Amtsausschuss wählt für jeden Ausschuss 2 Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die in der Reihenfolge ihrer Wahl im Vertretungsfall tätig werden.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Absatz 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder des Amtsausschusses übertragen.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Itzehoe-Land ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Ehrungen vorzunehmen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei und Überweisungsdatei.
- (3) Das Amt Itzehoe-Land ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden berechtigt, zu allgemeinen Informationszwecken wie Versand von Einladungen zu Grundstückseigentümersammlungen und Informationen an Grundstückseigentümer in einer Grundstücksdatei folgende Daten gemäß §§ 13, 26 LDSG aus Datenbeständen, die der Gemeinde bzw. dem Amt Itzehoe-Land aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 - 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind und aus dem beim Amt Itzehoe-Land vorhandenem amtlichen Liegenschaftskataster- Informationssystem, aus den Einheitswertbescheiden des Finanzamtes, aus den beim Amt Itzehoe-Land geführten Meldedateien, Gewerbedateien sowie den Bauakten zu erheben und zu speichern:
 - Bezeichnung der Grundstücke
 - Straßenlage
 - Ort
 - Eigentümer
 - Anschrift

§ 10

Verträge nach § 24 a AO i.V.m. § 29 GO

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses, stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses, Personen nach § 10 a Abs. 2 AO und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses, stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 € hält.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 51 Abs. 2 GO entsprechen.

§ 12

Veröffentlichungen

- (1) Die Bekanntmachungen und Verkündungen des Amtes erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse

www.amtitzehoe-land.de

Innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen vor der Veröffentlichung ist auf Bekanntmachungen im Internet jeweils unter Angabe der Internetadresse in der Zeitung

„Norddeutsche Rundschau“

hinzuweisen. Der Hinweis in der Zeitung entfällt bei Bekanntmachungen, die keine Rechtssetzungsvorhaben betreffen. Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, Satz 1 soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Textfassungen der Satzungen und Verordnungen werden in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, 25524 Itzehoe zur Mitnahme bereitgehalten. Auf Antrag kann sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.09.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.05.2013, außer Kraft. / Diese Satzung (Nachtrag 1 / Nachtrag 2) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung In Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises am 28.07.2014 / 18.01.2021 / 18.11.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Itzehoe, den 10.09.2014 / 04.02.2021 / 30.11.2021

Gez.
Renate Lüscho
Amtsvorsteherin